

## **Merkblatt über die Freistellung vom Besuch einer allgemeinbildenden Schule im Land Bremen**

Grundlage bildet die Vereinbarung der Gegenseitigkeit des Besuchs öffentlicher Schulen zwischen den Ländern Niedersachsen und Bremen in der jeweils aktuellen Fassung. Bremische Schülerinnen und Schüler dürfen in niedersächsische Schulen nur dann aufgenommen werden bzw. nach einem Umzug von Niedersachsen nach Bremen (für begrenzte Zeit) in niedersächsischen Schulen verbleiben, wenn die zuständige Bremer Schulbehörde die Freistellung vom Schulbesuch in Bremen erklärt.

### **Voraussetzung für eine Freistellungserklärung ist, dass entweder**

- a) der Schulbesuch in Bremen für den/die betreffenden Schüler/in eine unzumutbare Härte begründet

Es handelt sich hier um eine Ausnahmeregelung. Ausnahmen werden streng ausgelegt. Es müssen Besonderheiten des Einzelfalls vorliegen, die erheblich über die allgemein mit dem Schulbesuch verbundenen Beschwerden hinausgehen.

oder

- b) pädagogische Gründe für den Besuch einer bestimmten Schule in Niedersachsen vorliegen.

Auch hier handelt es sich um Gründe, die sich aus der besonderen Situation des Einzelfalls ergeben müssen. Die Voraussetzung für eine Freistellung aus pädagogischen Gründen ist immer dann erfüllt, wenn hierdurch ein anderer Bildungsgang ermöglicht wird. Darunter ist eine besondere fachliche Schwerpunktbildung innerhalb einer Schulform zu verstehen, die sich in einer besonderen Gestaltung der Studentafel und des Abschlusses auswirkt. Entscheidend ist die Vergleichbarkeit der Abschlussberechtigung (z. B. Hochschulreife) und nicht der Umstand, dass eine niedersächsische Schule über ein differenziertes pädagogisches Angebot verfügt. So führt auch der Wunsch, einen Leistungskurs zu belegen, der der besonderen Profilbildung einer Schule entspricht, im Regelfall nicht zu einer Freistellung.

### **Folgende Grundsätze sind bei der Entscheidung über einen Antrag auf Freistellung zu berücksichtigen**

- Die Regel ist, dass Bremer Schülerinnen und Schüler eine Schule in Bremen besuchen müssen.
- Die Freistellung vom Schulbesuch kommt nur ausnahmsweise in Betracht; Ausnahmen von der Regel sind immer eng auszulegen.
- Ein Rechtsanspruch auf den Besuch einer bestimmten Schule wird durch die Freistellungserklärung nicht begründet.

### **Bitte beachten Sie:**

- Durch die Erteilung der Freistellungserklärung wird kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Schule des Landes Niedersachsen begründet.
- Die Erteilung oder Ablehnung ist gebührenfrei.
- Wird eine Freistellung zum Besuch einer niedersächsischen Schule erklärt, werden anfallende Fahrtkosten von der Senatorin für Kinder und Bildung nicht übernommen.
- Bei Umzug nach Bremen muss unverzüglich ein Freistellungsantrag gestellt werden.
- Der Antrag muss vor Schulantritt gestellt werden: bei Einschulungskinder, 4. Klässler:innen sowie Schüler:innen der 10. Klasse im **Januar** vor Beginn des kommenden Schuljahres. Mit einem Bescheid ist spätestens im Mai zu rechnen.